

# RS Vwgh 1992/3/13 92/17/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1992

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1 impl;  
BAO §9 Abs1 impl;  
LAO Wr 1962 §54 Abs1;  
LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/15/0021 E 10. Juli 1989 RS 3

## Stammrechtssatz

Ein für die Haftung iSd § 7 Abs 1 Wr LAO relevantes Verschulden liegt jedenfalls dann vor, wenn sich der Geschäftsführer einer GmbH schon bei der Übernahme seiner Funktion mit einer Beschränkung seiner Befugnisse einverstanden erklärt bzw eine solche Beschränkung in Kauf nimmt, die die künftige Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere auch den Abgabenbehörden gegenüber, unmöglich macht (Hinweis E 10.9.1987, 86/13/0148).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992170057.X03

## Im RIS seit

20.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)